

Verein für Niederdeutsch im
Land Brandenburg e.V.
GS: Astrid Flügge
Charlottenstraße 31
14467 Potsdam
Tel: 0331-291570
mail@platt-in-brandenburg.de



Informationsblatt für zweisprachige Ortschilder im niederdeutschen Brandenburg (Stand 8/2022)

Seit 2020 können Gemeinden in Brandenburg ihren niederdeutschen Namen auf das Ortsschild setzen lassen. Grundlage ist ein Erlass des Brandenburgischen Infrastrukturministeriums vom 19. Februar 2020, veröffentlicht im Amtsblatt vom 11. März 2020. Er legt fest, unter welchen Bedingungen ein Ort zweisprachige Ortstafel errichten kann.

1. Der Ort sollte im niederdeutschen Sprachraum Brandenburgs liegen.
2. Für den Namen des Ortes sollte eine Plattvariante bekannt sein.
3. Besteht in der Kommune Interesse an einer niederdeutschen Ortsbezeichnung, ist durch den Ortsbeirat bzw. die Gemeindevertretung ein Beschluss zu fassen, in der der niederdeutsche Name der Gemeinde benannt wird.
(Nicht für alle Ortsnamen findet sich eine niederdeutsche Variante. Manche sind schon Platt, für andere wie z. B. für Wittstock gibt es keine.) Für Fragen dieser Art und speziell, wenn es um die korrekte Schreibweise des niederdeutschen Ortsnamens geht, ist eine Beteiligung des Vereins für Niederdeutsch im Land Brandenburg e.V. vorgeschrieben. Der Landesverein verfügt über ein wissenschaftlich erarbeitetes niederdeutsches Ortsnamenverzeichnis, das über 1200 plattdeutsche Namen von Städten und Gemeinden umfasst.
4. Bevor der Beschluss für ein zweisprachiges Ortsschild gefasst wird, sollte geklärt werden, wer die Kosten für die Neubeschilderung an allen Ortseingängen trägt. Hier gilt: Bezahlen muss derjenige, der die Aufstellung des Ortsschildes beantragt! Also die Stadt bzw. die jeweilige Gemeinde!
5. Um den demokratischen Weg einzuhalten, ist ein Beschluss der jeweiligen Gemeindevertretung bzw. bei Ortsteilen des Ortsbeirates zu fassen, der inhaltlich wie folgt formuliert sein sollte:
„Die Gemeindevertretung/der Ortsbeirat stellt den Antrag auf zweisprachige Beschriftung der Ortseingangsschilder (hoch- und niederdeutsche Beschriftung) auf der Grundlage des Erlasses für zweisprachige deutsch-niederdeutsche Beschriftung des Verkehrszeichens Z 310 der Straßenverkehrsordnung.“ Im Fall eines Ortsteiles muss auch das Kommunalparlament der Stadt oder der Gemeinde dem Antrag für die zweisprachigen Ortstafeln zustimmen. Danach läuft der Verfahrensweg über die Straßenverkehrsbehörde an – an dessen Ende der Termin für die Einweihung der neuen Ortseingangsschilder in hoch- und niederdeutscher Sprache festgelegt werden kann.

Rechtliche Basis:

Zweisprachige deutsch-niederdeutsche Beschriftung des Verkehrszeichens Z 310 der Straßenverkehrsordnung

Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung - Abteilung 4 – Straßenverkehr
Nr. 1/2020 Vom 19. Februar 2020, veröffentlicht im Amtsblatt vom 11. März 2020 JG 31 Nummer 10